



# Blankoscheck für die Abgeordneten

## *BdSt kritisiert Änderung des Haushaltsrechts*

Ohne Ankündigung hat der Bundestag die Bundeshaushaltsordnung geändert – damit die Abgeordneten mehr Steuergeld an kuriose Projekte verteilen können.

Neben dem Finanzverfassungsrecht regelt die Bundeshaushaltsordnung (BHO) im Detail das Haushaltsrecht des Bundes. Dort sind auch die Voraussetzungen für Zuwendungen geregelt. Von Zuwendungen spricht man, wenn der Bund nicht-staatliche Maßnahmen oder Institutionen finanziell fördern will, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein. Aber: Die Staatstransfers müssen zwingend einem öffentlichen Zweck dienen und zudem muss ein „erhebliches Bundesinteresse“ vorliegen.

### Streitpunkt „erhebliches Bundesinteresse“

Genau über dieses herausgehobene Interesse gibt es immer wieder Streit, da der Begriff nicht klar definiert ist. So zieht auch der BdSt häufig in Zweifel, dass Förderungen von Vereinen, Kampagnen oder Projekten durch die Ministerien in einem erheblichen Interesse des Bundes liegen. Stattdessen erwecken sie eher den Anschein einer rein politischen Motivation. Dennoch gelten auch für das Zuwendungsrecht die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die überprüft werden können. Auch die Abgeordneten selbst bringen im Rahmen der Haushaltsberatungen immer wieder üppige Zuwendungen für allerlei kuriose Projekte in ihren Wahlkreisen auf den Weg, die die Ministerien dann umsetzen müssen. Unser BdSt-Sparbuch kritisiert solche Maßnahmen regelmäßig.

### Verschwendung droht

Nun aber haben die Abgeordneten kürzlich die BHO zu ihren Gunsten geändert, um die Diskussion darüber, ob, wann und in welchem Umfang bei Zuwendungen ein erhebliches Bundesinteresse vorliegt, abzuwürgen. Der Zuwendungs-Paragraf wurde dahingehend erweitert, dass „Zuwendungen auf Grundlage von Beschlüssen des Bundestags“ von nun an automatisch als erhebliches Bundesinteresse angesehen werden müssen. Eine Ankündigung oder gar Begründung für diese Änderung der BHO gab es nicht, aber das Ansinnen liegt auf der Hand: Die Abgeordneten haben sich selbst einen Blankoscheck ausgestellt, um regelmäßig Zuwendungen in Millionenhöhe in den Haushalt zu drücken, ohne sich kritischen Nachfragen stellen zu müssen. Der BdSt lehnt diese Verformung des Haushaltsrechts strikt ab, denn auch Abgeordnete haben keinen grenzenlosen Gestaltungsspielraum. Vielmehr müssen auch solche Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers rechenschaftspflichtig und überprüfbar bleiben. Rein politisch motivierte Zweckfestlegungen dienen nicht der Sparsamkeit, sondern sind Quelle für Mehrausgaben – und Einfallstor für die Verschwendung von Steuergeld! Sebastian Panknin, s.panknin@steuerzahler.de